

S a t z u n g

über die Betreuungsangebote in den Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen vom 19.06.2018

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Jockgrim gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Jockgrim als Schulträgerin ergänzende Betreuungsangebote sowie ein Mittagessen in den Grundschulen an.

§ 1

Aufnahme in die Schülerbetreuung

1. Jede Schülerin und jeder Schüler kann an der eigenen Grundschule das vorhandene Betreuungsangebot im Rahmen der vorhandenen Plätze nutzen.
2. Die verbindliche Anmeldung erfolgt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Abteilung Bürgerservice. Der Anmeldeschluss für ein neues Schuljahr ist der 15. März des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.
4. Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.

§ 2

Betreuungszeiten

1. Die Schülerbetreuung wird an Schultagen angeboten. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien sowie den Freitag nach dem schmutzigen Donnerstag kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
2. Es bestehen die nachfolgend genannten Betreuungsangebote
 - a) In der Grundschule Neupotz als volle Halbtagschule:
 1. Nachmittagsbetreuung von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr
 2. Betreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - b) In der Grundschule St. Wendelinus Hatzenbühl, der Lina-Sommer-Grundschule Jockgrim und der Grundschule „An der Römerstraße“ Rheinzabern als Ganztagschule in Angebotsform des Landes Rheinland-Pfalz:
Betreuung an Schulfreitagen von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3. Die tatsächlich angebotenen Betreuungen richten sich nach dem im Frühjahr erhobenen Bedarf und den Unterrichtszeiten. Die Ausgestaltung der Angebote in den einzelnen Schulen ist daher sehr unterschiedlich und kann bei der Abteilung Bürgerservice der Verbandsgemeinde erfragt werden.

§ 3 Beitragszahlungen

1. Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden Elternbeiträge erhoben.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum 01. des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.
3. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

§ 4 Elternbeiträge für die Schülerbetreuung

1. Für die Teilnahme an der Schülerbetreuung werden folgende Elternbeiträge festgesetzt:

Für die Teilnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 24,00 € je Kind / Monat, wenn ein Kind einer Familie die Betreuung besucht,
 12,00 € je Kind / Monat, wenn zwei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen,
 6,00 € je Kind / Monat, wenn drei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen.

Für die Teilnahme im Rahmen der Ganztagschule in Angebotsform des Landes an Schulfreitag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 24,00 € je Kind / Monat, wenn ein Kind einer Familie die Betreuung besucht,
 12,00 € je Kind / Monat, wenn zwei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen,
 6,00 € je Kind / Monat, wenn drei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen.

2. Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Neupotz:
 Für die Teilnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr beträgt der Elternanteil jeweils für
 122,00 € je Kind / Monat, wenn ein Kind einer Familie die Betreuung besucht,
 105,00 € je Kind / Monat, wenn zwei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen,
 75,00 € je Kind / Monat, wenn drei Kinder einer Familie die Betreuung besuchen.

Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Neupotz orientiert sich ab dem 01.01.2019 an den Elternbeiträgen, die das Kreisjugendamt gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz jährlich neu festsetzt. Die Veröffentlichung der neuen Elternbeiträge erfolgt im Amtsblatt.

§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen

1. In allen vier Grundschulen wird für die Ganztagschüler oder die Schüler der Nachmittagsbetreuung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten.

Die Anmeldung zum Mittagessen für die Ganztagschüler erfolgt mit der Anmeldung zur Ganztagschule in der Grundschule.

Die Anmeldung zum Mittagessen für die Kinder, die die Betreuung besuchen, erfolgt mit der Anmeldung zur Betreuung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages besteht bei der Inanspruchnahme des Angebotes ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Ganztagschule bzw. in der Schülerbetreuung für jeden Monat in voller Höhe zum ersten des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat das Angebot nutzt.

2. Beim Mittagessen kann bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen - soweit wie möglich- von dem Schulträger ein Alternativessen angeboten werden.
3. Für das Essen ist ein gesonderter Verpflegungskostenanteil in Höhe von 3,50 € zu zahlen.

Der Verpflegungskostenbeitrag wird wie folgt erhoben:

a) Ganztagschülerinnen und Ganztagschüler

Der Verpflegungskostenanteil ist entsprechend der monatlichen Ganztagschultage zu zahlen.

b) Ganztagschülerinnen und Ganztagschüler, die am Freitagsangebot teilnehmen
Der Verpflegungskostenanteil ist entsprechend der monatlichen Ganztagschultage und der zusätzlich möglichen Freitage zu zahlen.

c) Schülerinnen und Schüler der Schülerbetreuung

Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der Tage, an denen die Teilnahme am Betreuungsangebot möglich ist, zu zahlen.

d) 3.2.2 Im Einzelfall ist eine individuelle Pauschale, wenn ein Kind immer nur an bestimmten Tagen die Betreuung besucht, zu zahlen.

4. Nehmen Kinder **zusammenhängend** über einen längeren Zeitraum (mehr als 5 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an dem gemeinsamen Mittagessen nicht teil, wird der anteilige Betrag erstattet. Die Erstattung erfolgt zweimal im Jahr. Die beiden Stichtage sind der 31. Januar und der letzte Schultag im Schuljahr. Die Rückerstattung erfolgt durch die Verwaltung im Folge-
monat.

§ 6

Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

Soll ein Kind auf Dauer die Betreuung nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim schriftlich abzumelden.

§ 7 Zahlungspflichtiger

1. Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
2. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale werden am 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim erfolgen.

§ 9 Verhalten im Krankheitsfall

1. Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist je nach Krankheit bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage).

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

2. Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Symptomen darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.
3. Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Betreuung nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes/Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

§ 10 Versicherungsschutz

Für den Besuch der Schülerbetreuung besteht eine Haftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, München. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Betreuungsangebotes und für den direkten Heimweg. Das Verlassen der Schülerbetreuung unter der Zeit ist ohne Begleitung einer Betreuungsperson nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Schulleitung bzw. den Betreuungspersonal anzuzeigen.

§ 11 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht,
3. in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach vorheriger Einladung der Sorgeberechtigten zu einem gemeinsamen Gespräch.

§ 12 Kostenbeteiligung

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag und der Verpflegungskostenanteil erlassen oder ermäßigt werden. Über ein geringes Einkommen verfügt, wer die Einkommensgrenzen nach § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln in der jeweils geltenden Form unterschreitet.

§ 13 Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuungsangebote der Grundschulen im Verbandsgemeindebereich Jockgrim und die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen vom 05.10.2015 außer Kraft.

Jockgrim, 19.06.2018
Verbandsgemeinde Jockgrim

gez.:

Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz

	Ansteckend	Ausschluss	Ausschluss bei Erkrankung in der Familie	Attest	Geschwister-ausschluss
Cholera	X	X	X	X	X
Diphtherie	X	X	X	X	X
Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X
Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A
hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A
Hepatitis B	X	X	nein	X	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A
Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B
Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein
Läuse	X	X	nein	X	C
Lungentuberkulose	X	X	X	X	X
Masern	X	X	X	X	B
Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein
Mumps	X	X	X	X	nein
Paratyphus	X	X	X	X	X
Pest	X	X	X	X	X
Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A
Scharlach	X	X	nein	X	nein
Shigellose	X	X	X	X	A
Thyphus abdominalis	X	X	X	X	A
Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B
Windpocken	X	X	nein	nein	nein
A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten					
B = nicht erforderlich, bei bestehendem Impfschutz					
C = allen Mitglieder einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhare zu raten					